

Änderungsantrag der Abgeordneten Jerzy Montag, Kerstin Andreae, Volker Beck, Cornelia Behm, Biggi Bender, Ekin Deligöz, Katrin Göring-Eckardt, Priska Hinz, Ingrid Hönlinger, Herbert Frakenhauser, Sven-Christian Kindler, Tom Königs, Niema Movassat, Kerstin Müller, Dietmar Nietan, Konstantin von Notz, Elisabeth Scharfenberg, Katrin Vogler, Josef Winkler, Waltraud Wolff

**zur Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
- Drucksache 17/11295**

**Entwurf eines Gesetzes über den Umfang der Personensorge bei
einer Beschneidung des männlichen Kindes**

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird wie folgt geändert:

1. § 1631 d Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht, wenn das Kind einen entgegen stehenden Willen zum Ausdruck bringt oder durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird“.

2. In § 1631 d Absatz 2 werden die Worte „sechs Monaten“ durch die Worte „vierzehn Tagen“ ersetzt.

Berlin, den 23. November 2012

Jerzy Montag, Kerstin Andreae, Volker Beck, Cornelia Behm, Biggi Bender, Ekin Deligöz, Katrin Göring-Eckardt, Priska Hinz, Ingrid Hönlinger, Herbert Frakenhauser, Sven-Christian Kindler, Tom Königs, Niema Movassat, Kerstin Müller, Dietmar Nietan, Konstantin von Notz, Elisabeth Scharfenberg, Katrin Vogler, Josef Winkler, Waltraud Wolff

Begründung

A Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes, Drucksache 17/... erklärt die Einwilligung von Eltern in die Beschneidung ihres Sohnes unter bestimmten Umständen für rechtmäßig. Die Regelung umfasst nur Einwilligungen zu Beschneidungen männlicher Kinder, die noch nicht einsichts- und urteilsfähig sind. Die Beschneidung muss „nach den Regeln der ärztlichen Kunst“ durchgeführt werden. Diese werden in verschiedenen Gesetzen, so zB. in § 4 Abs. 2 Satz 2 der Bundesärzteordnung näher beschrieben. § 1 HeilprG legt die Rechtsprechung (BVerwG I C 2/69 – U.v. 18.12.72) dahingehend aus, dass medizinische Behandlungen, die ärztliche Fachkenntnisse voraussetzen oder gesundheitliche Schäden verursachen können, nur von einem Arzt oder Ärztin oder einer Person, die eine Erlaubnis nach dem HeilprG besitzt, durchgeführt werden dürfen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Beschneidungen, zu denen Eltern nach § 1631 d Abs. 1 BGB – E ihre Einwilligung geben, in aller Regel nur von einem Arzt oder einer Ärztin durchgeführt werden können. Dies ergibt sich im Rückschluss auch aus § 1631 d Abs. 2 BGB – E, der als Ausnahme die Vornahme des Eingriffs auch durch einen Nicht-Arzt vorsieht.

1. Da der Regelungsvorschlag nur Beschneidungen von nicht einsichts- und urteilsfähigen und damit nicht einwilligungsfähigen männlichen Kindern erfasst, gilt die Regelung gerade für solche Kinder, die aufgrund ihres Entwicklungsstandes noch nicht in der Lage sind, Wesen, Bedeutung, und Tragweite des mit der Beschneidung verbundenen Eingriffs in ihre körperliche Unversehrtheit zu erfassen. Aber auch unterhalb der Schwelle von Einsichts- und Urteilsfähigkeit ist ein ernsthaft und unmissverständlich zum Ausdruck gebrachter Wille des (noch nicht einsichtsfähigen) Kindes nicht irrelevant (so ausdrücklich in der Begründung zum Gesetzentwurf unter 2 d) zum Einwilligungsrecht der Eltern).

Der Gesetzestext sieht jedoch eine ausdrückliche Beachtung des Willens des Kindes nicht vor. Lediglich in der Begründung zu § 1631 d Abs. 1 Satz 2 BGB – E wird darauf abgehoben, dass ein solcher kindlicher Wille gegen die Beschneidung „im Einzelfall“, der nicht näher spezifiziert wird, Berücksichtigung finden kann. Darüber hinaus – so die Begründung des Gesetzentwurfs unter Hinweis auf § 1626 Abs. 2 Satz 2 BGB – sollen sich die Eltern mit dem der Beschneidung entgegenstehenden Willen des noch nicht einsichtsfähigen Kindes lediglich auseinander setzen.

Dies erscheint zu wenig. Statt dessen ist es richtig, ausdrücklich im Gesetz fest zu halten, dass eine Einwilligung der Eltern in eine Beschneidung ihres nicht einsichts- und urteilsfähigen Sohnes gegen seinen ernsthaft und unmissverständlich zum Ausdruck gebrachten Willen nicht möglich ist.

2. § 1631 d Abs. 2 BGB – E sieht für Kinder in den ersten sechs Monaten nach der Geburt die Möglichkeit vor, dass der Eingriff auch von einer von einer Religionsgemeinschaft dazu vorgesehenen Person durchgeführt wird, die – weil speziell hierfür ausgebildet - ohne Arzt oder Ärztin zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt ist. Dies bedeutet im Ergebnis, dass – wenn der Eingriff ohne Assistenz eines Arztes oder einer Ärztin erfolgt – in den ersten sechs Monaten nach der Geburt die Schmerzlinderung nicht mittels Narkosemittel durchgeführt werden kann.

Eine Begründung für die vorgeschlagene Zeitspanne von sechs Monaten, innerhalb derer auch Nichtärzte beschneiden können sollen, findet sich im Gesetzentwurf nicht. Lediglich im Rahmen des internationalen Rechtsvergleiches wird darauf verwiesen, dass das Oberrabbinat in Israel mitgeteilt habe, dass bei Kindern, die älter als sechs Monate sind, Beschneidungen mit Narkose und von einem Arzt mit Mohel-Lizenz durchgeführt werden.

Dies ist zur Begründung der Sechsmonatsfrist bei weitem nicht ausreichend. Vielmehr ist darauf abzustellen, dass bei Neugeborenen die Belastungen einer Anästhesie (Narkose) so beträchtlich sind, dass kleinere medizinische Eingriffe unterlassen oder auf ein Alter verschoben werden, in dem solche anästhetischen Maßnahmen relativ komplikationslos eingesetzt werden können. In der Praxis werden Beschneidungen an Neugeborenen in Deutschland nur bis zu zweiten Lebenswoche nur unter Anwendung von schmerzlindernden Salben oder Zäpfchen durchgeführt.

Darüber hinaus werden in der jüdischen Gemeinschaft die männlichen Kinder in aller Regel am achten Tag nach der Geburt beschnitten.

Deshalb ist es richtig, die Ausnahme nach § 1631 d Abs. 2 BGB – E erheblich auf den Zeitraum von zwei Wochen nach der Geburt zu beschränken.

B besonderer Teil

1. zu Abs. 1 Satz 2 (Vetorecht des Kindes)

Mit der Einfügung der Worte:

„ das Kind einen entgegen stehenden Willen zum Ausdruck bringt oder“

wird zum Ausdruck gebracht, dass auch noch nicht einwilligungs- und urteilsfähige Kinder durchaus in der Lage sind, ihren einer Beschneidung entgegen stehenden Willen zum Ausdruck zu bringen. Sowohl die Grenze, ab wann Kinder hierzu in der Lage sind, als auch die Grenze, ab wann sie einwilligungs- und urteilsfähig sind, lässt sich nicht exakt bestimmen. Sie wird zwischen dem zweiten bis dritten Lebensjahr einerseits und dem zwölften bis zum vierzehnten Lebensjahr andererseits liegen. Jedenfalls sind Kinder in diesem Zwischenstadium sehr wohl fähig, ernsthaft und unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen, dass sie eine Beschneidung ablehnen. Dies kann auch nonverbal geschehen. In diesen Fällen entfaltet eine etwaige Einwilligung der Eltern zu einer Beschneidung nach § 1631 d Abs. 1 Satz 1 BGB – E keine Wirkung.

2. zu Abs. 2 (Zwei-Wochen Frist)

Mit der Ersetzung der Worte „sechs Monaten“ durch „vierzehn Tagen“ wird die Ausnahmegvorschrift des § 1631 d Abs. 2 BGB – E erheblich verkürzt.

Diese Begrenzung richtet sich in erster Linie danach, dass in den ersten beiden Lebenswochen der Einsatz von Allgemeinanästhetika (Narkosemittel) bei kleineren und nicht akut lebenswichtigen medizinischen Eingriffen nicht den Regeln der ärztlichen Kunst entspricht. Die Belastung des Neugeborenen durch solche Maßnahmen ist unverträglich hoch. Stattdessen können und müssen in der Regel zur Schmerzlinderung Salben und Zäpfchen verabreicht werden. Diese Mittel können auch diejenigen Personen einsetzen, die ohne Arzt oder Ärztin zu sein, besonders ausgebildet sind, um Beschneidungen auch in den ersten beiden Lebenswochen durchzuführen. Die jüdische Religion sieht in aller Regel eine rituelle Beschneidung am achten Tag vor. Dieser Ritus ist mit der vorgeschlagenen Regelung in vollem Umfang vereinbar.